

***Mitteilung des Senats vom 25. November 2008******Zwölfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)***

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Kenntnisnahme des Entwurfs eines Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrages – 12. RfÄndStV).

Der 12. RfÄndStV enthält die Regelungen, die der Umsetzung des sogenannten „Beihilfekompromisses“ dienen. Die EU-Kommission hatte im Rahmen eines beihilferechtlichen Auskunftsersuchens im Jahr 2007 gerügt, die derzeitige Finanzierung und Beauftragung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sei nicht in vollem Umfang mit Europarecht vereinbar. Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem EU-Kommission und Deutschland sich auf den „Beihilfekompromiss“ geeinigt hatten. Darin hatte sich die deutsche Seite verpflichtet, die medienrechtlichen Vorschriften für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an mehreren Stellen anzupassen, insbesondere den Auftrag der Anstalten im Bereich der Telemedien wie auch des Rundfunks konkreter zu fassen. Ferner wurde bei kommerziellen Tätigkeiten eine strukturelle Separierung zugesagt, um theoretisch denkbare Wettbewerbsverzerrungen infolge einer Quersubventionierung aus Gebührenmitteln von vornherein auszuschließen. Auch bei der Aufsicht über die Rundfunkanstalten wurden Nachsteuerungen vereinbart. Die deutschen Zusagen müssen bis zum 30. April 2009 umgesetzt werden. Hierzu sind Anpassungen der medienrechtlichen Staatsverträge und in einem zweiten Schritt auch der Anstaltsgesetze (hier des Radio-Bremen-Gesetzes) erforderlich.

Die Umsetzung des Beihilfekompromisses hat die medienpolitische Debatte des letzten Jahres maßgeblich geprägt. Im Schwerpunkt ging es um die Frage, was der öffentlich-rechtliche Rundfunk in einem digitalisierten Mediumfeld leisten soll und darf.

In rechtlicher Hinsicht haben die Länder einerseits die von der EU-Kommission konkretisierten Vorgaben des Europarechts im Hinblick auf eine klare Fassung und Begrenzung des Auftrages der Rundfunkanstalten zu beachten. Andererseits ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit ergeben und zuletzt im Gebührenurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 ausführlich umrissen wurden, Rechnung zu tragen. Das Gericht hat darin u. a. ausgeführt, die gesetzlichen Regelungen müssten es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglichen, seinen klassischen Funktionsauftrag zu erfüllen, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information seine kulturelle Verantwortung umfasse. Nur wenn ihm dies gelinge und er im publizistischen Wettbewerb mit privaten Veranstaltern bestehen könne, sei das duale System in seiner gegenwärtigen Form, in der die privaten Programme weniger strengen Anforderungen unterlägen als die öffentlich-rechtlichen, mit Artikel 5 I 2 GG (Rundfunkfreiheit) vereinbar. Das Gericht hat auch seine bisherige Rechtsprechung zur Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestätigt. Danach muss der gesetzliche Auftrag dynamisch an die Funktion des Rundfunks gebunden sein. Erforderlich sei eine Offenheit auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk dürfe nicht auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt werden. Die Anforderungen des EU-Rechts und des deutschen Verfassungsrechts ergänzen sich, stehen aber teilweise durchaus in ei-

nem gewissen Spannungsverhältnis, das bei der Umsetzung des Beihilfekompromisses aufzulösen ist.

Darüber hinaus muss die staatsvertragliche Regelung der multipolaren Interessen- und Konfliktsituation gerecht werden, die sich sowohl in der Anhörung aller Markt-beteiligten als auch in der medialen Resonanz auf den Staatsvertragsentwurf gezeigt hat. Sowohl die Verbände der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger als auch die Verbände der privaten Rundfunkveranstalter haben vehement eine klare und möglichst enge Grenze für öffentlich-rechtliche Angebote, insbesondere im Internet (das rechtlich unter die Kategorie „Telemedien“ fällt) und bei den digitalen Fernsehkanälen, verlangt. Unterstützung erhielten sie von weiteren Unternehmen, die kommerzielle Dienste im Internet (wie z. B. Online-Videotheken) anbieten.

Im Onlinebereich haben sich die privaten Markt-beteiligten u. a. dafür ausgesprochen, den Rundfunkanstalten möglichst nur programmbegleitende bzw. sendungsbezogene Angebote mit engen zeitlichen Grenzen zu ermöglichen. Ferner forderten sie, den Auftrag in weiten Teilen auf Kultur, Bildung und Information zu beschränken und Unterhaltung sowie bestimmte Angebotsformen wie Kleinanzeigen, soziale Netzwerke, Kontaktbörsen auszuschließen.

Die Verleger haben sich außerdem massiv dafür eingesetzt, textbasierte Angebote der Rundfunkanstalten zu beschränken bzw. eine „gebührenfinanzierte elektronische Presse“ zu verhindern. In der Kritik der Verleger standen einerseits tagesaktuelle Angebote wie „tagesschau.de“ und „heute.de“, die als Konkurrenz zu Seiten wie „spiegel.de“ oder „faz.net“ betrachtet werden. Außerdem wandten sie sich beispielsweise gegen den Aufbau öffentlich-rechtlicher Ratgeberportale, die in Konkurrenz thematisch verwandten Zeitschriften treten könnten.

Aufseiten der privaten Rundfunkveranstalter gab es außerdem erhebliche Kritik an den Konzepten der Rundfunkanstalten zur Weiterentwicklung der digitalen Fernsehkanäle von ARD und ZDF. Sie betraf u. a. die Einbeziehung unterhaltender Elemente, die Planungen zum ZDF-Familienkanal und die angebliche Umwandlung der Informationskanäle zu Nachrichtenkanälen. Außerdem wurden engere Grenzen für öffentlich-rechtliche Hörfunkprogramme gefordert.

Auf der anderen Seite haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die vorgesehenen Grenzen ihres Auftrages z. T. scharf kritisiert. Sie vertraten die Ansicht, dass Teile des Staatsvertragsentwurfes über den Beihilfekompromiss hinausgingen. Ferner verwiesen sie darauf, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Entwicklungsgarantie und zur Staatsferne des Rundfunks einer allzu detaillierten staatsvertraglichen Regulierung und strikten Grenzsetzungen im Wege stehe. Insbesondere dürften innovative Angebote, die den Bedürfnissen gerade jüngerer Menschen entsprechen, nicht verboten werden. Konkret wandten sich die Anstalten im Onlinebereich u. a. gegen zeitliche Begrenzungen, gegen den Ausschluss unterhaltender Elemente, gegen Einschränkungen im Hinblick auf „textbasierte Angebote“ bzw. „elektronische Presse“ und gegen das staatsvertragliche Verbot einzelner Angebote (u. a. in einer Negativliste).

Zur Weiterentwicklung der digitalen Fernsehkanäle haben die Anstalten Programmkonzepte vorgelegt, die noch Gegenstand einer Anhörung sein werden. Im Hörfunkbereich plädierten sie für die Ermöglichung zusätzlicher Digitalprogramme, um den Markterfolg des Digitalradios zu fördern.

Auch bei den Regelungen zum Verfahren waren die Interessen konträr. So forderten die privaten Markt-beteiligten, die öffentlich-rechtlichen Angebote in weitaus größerem Maße einem „Drei-Stufen-Test“ (dazu unter B.) zu unterziehen, dabei die Beteiligung von Sachverständigen und Dritten auszubauen sowie die Entscheidung einem externen Gremium zu übertragen. Die Rundfunkanstalten strebten dagegen an, den Anwendungsbereich des Drei-Stufen-Tests möglichst zu begrenzen, u. a. wandten sie sich gegen einen solchen Test für bereits bestehende Telemedien.

Im Kreise der Länder wurden alle angesprochenen Fragen intensiv beraten. Die bremischen Vertreter haben sich in den Diskussionen insbesondere dafür ausgesprochen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch die Chance zu bieten, ein attraktives Angebot im Internet zu unterbreiten. Auch die Programmkonzepte von ARD und ZDF zur Weiterentwicklung der digitalen Fernsehkanäle wurden – vorbehaltlich der ausstehenden Anhörung – unterstützt. Beide Bereiche sind von erheblicher Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der insbesondere veränderten Nutzungsbedürfnissen der jüngeren Generationen Rechnung tragen

muss, um weiterhin gesamtgesellschaftlich akzeptiert zu bleiben. Die Rundfunkanstalten können ihre öffentliche Aufgabe nur dann wirksam erfüllen und auch die Gebührenpflicht nur dann rechtfertigen, wenn sie für alle Teile der Bevölkerung interessante Angebote vorhalten.

Mit dem im Folgenden näher beschriebenen Entwurf des 12. RfÄndStV sind die oben geschilderten Beratungen zu einem vernünftigen Ergebnis gekommen. Natürlich gibt es seitens der Marktbeteiligten weiterhin – je unterschiedliche – Kritik an einzelnen Regelungen. Insgesamt wurde aber ein fairer Kompromiss erzielt, der sich in die verfassungs- und europarechtlichen Rahmenbedingungen einpasst und die unterschiedlichen Interessen angemessen berücksichtigt.

Die Regierungschefs der Länder haben den Entwurf auf ihrer Jahreskonferenz vom 22. bis 24. Oktober 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, den Staatsvertrag nach der Vorunterrichtung der Landtage im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 18. Dezember 2008 zu unterzeichnen. Der Präsident des Senats wurde durch den Senat zur Unterzeichnung des 12. RfÄndStV ermächtigt. Der Staatsvertrag soll am 1. Mai 2009 in Kraft treten.

Zum konkreten Inhalt des Staatsvertrages:

Der 12. RfÄndStV enthält in Artikel 1 eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (RStV). Darin werden zunächst einige Definitionen neu eingefügt bzw. geändert (§§ 2, 3 RStV). Schwerpunkte der Änderungen des RStV sind dann die Konkretisierung des Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Vorschriften für kommerzielle Tätigkeiten.

Zur Auftragskonkretisierung (§§ 11 bis 11 f, 19 bis 19 a):

a) Telemedien/Internet (§ 11 d)

Die Anstalten werden beauftragt, journalistisch-redaktionell veranlasste Telemedien anzubieten und dadurch allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, Orientierungshilfe zu bieten und die Medienkompetenz zu fördern. Die Angebote im Internet haben – ebenso wie im Rundfunk – der Bildung, Information, Beratung, Kultur und Unterhaltung zu dienen.

Der staatsvertragliche Auftrag umfasst, ausgestrahlte Sendungen für sieben Tage zum Abruf in Mediatheken anzubieten. Ausnahmen gelten für sportliche Großereignisse, angekaufte Spielfilme und Fernsehserien. Ferner sollen Telemedien, die der Aufbereitung einer konkreten Sendung dienen, ebenfalls für sieben Tage angeboten werden (§ 11 d Abs. 2 Ziff. 1 und 2, Abs. 5 RStV). Darüber hinaus sind die Anstalten berechtigt, weitere Telemedien und Archive nach Maßgabe zu erstellender Konzepte anzubieten, die den unten erläuterten „Drei-Stufen-Test“ durchlaufen müssen (§ 11 d Abs. 2 Ziff. 3 und 4 in Verbindung mit § 11 f RStV). Darunter fallen z. B. multimediale Portale mit Video, Audio, Text und Bildern, wie etwa ein Bildungsportal. Auch Teile der für den 7-Tage-Abruf vorgesehenen Angebote dürfen im Rahmen solcher Portale wieder verwertet und gegebenenfalls für einen längeren Zeitraum vorgehalten werden. „Presseähnliche Angebote“ ohne Sendungsbezug sind unzulässig.

Die Auftragsnorm wird ergänzt durch eine sogenannte „Negativliste“, die dem Staatsvertrag als Anlage angefügt ist. Die darin aufgeführten Angebotsformen sind in öffentlich-rechtlichen Telemedien nicht erlaubt (z. B. Anzeigenportale, Preisvergleichsportale, Kontakt-, Tausch- und Stellenbörsen, Foren und Chats ohne Sendungsbezug und ohne redaktionelle Begleitung).

Zum Drei-Stufen-Test: Die Rundfunkanstalt muss das Angebot beschreiben und darlegen, 1. inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht, 2. in welchem Umfang es in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beitragen wird und 3. welcher finanzielle Aufwand erforderlich ist. Frei zugängliche Angebote und marktrelevante Auswirkungen sind zu berücksichtigen. Über das Konzept muss das zuständige Gremium (z. B. Rundfunkrat Radio Bremen) entscheiden. Wesentlich ist, dass zuvor Dritte (z. B. Verbände der privaten Veranstalter) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und das Gremium gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige in Auftrag gibt.

b) Fernsehbereich (§ 11 b)

Der Auftrag für die Gemeinschaftsprogramme wird in einer Norm des Rundfunkstaatsvertrages zusammengefasst. Das Erste, ZDF, 3sat, Phoenix, Kinderkanal und arte

werden namentlich aufgeführt, der Charakter der Programme kurz umrissen (sogenanntes „geschlossenes System“). Dasselbe ist für jeweils drei digitale Spartenprogramme von ARD und ZDF vorgesehen. Bei diesen Programmen steht die Norm (§ 11 b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 RStV) noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz im Dezember, in die das Ergebnis der für den 11. und 12. November vorgesehenen Anhörung der Marktbeteiligten einfließen wird. Alternativ könnte der Auftrag bei den Digitalkanälen in der bisher geltenden Fassung („drei Spartenprogramme mit den Schwerpunkten Information, Bildung und Kultur“) erhalten bleiben und die Konkretisierung einem Drei-Stufen-Test unterworfen werden (sogenanntes „offenes System“).

Nachrichtlich werden auch alle Dritten Programme in § 11 b RStV aufgeführt.

#### c) Hörfunkbereich (§ 11 c)

Die Beauftragung der einzelnen Anstalten wird nach wie vor durch Landesrecht (z. B. im Radio-Bremen-Gesetz) erfolgen. Im Staatsvertrag bleibt der Deckel für die Gesamtzahl der Programme erhalten (§ 11 c Abs. 2 RStV). Eine Protokollerklärung aller Länder stellt zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Neustart des Digitalradios (DAB) in Aussicht.

Darüber hinaus wird das Deutschlandradio (DLR) ermächtigt, in Kooperation mit der ARD das zusätzliche Hörfunkprogramm „DRadio Wissen“ zu veranstalten, das ausschließlich in digitaler Technik verbreitet werden soll (§ 11 c Abs. 3 RStV).

Nach Durchführung eines Drei-Stufen-Tests sind außerdem ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme der ARD-Anstalten und des DLR zulässig.

Zu den Vorschriften für kommerzielle Tätigkeiten (§§ 16 a bis 16 e):

Hier wird insbesondere geregelt, dass die Rundfunkanstalten kommerzielle Tätigkeiten (wie Werbung, Produktionstöchter, Rechteverwertung) nur zu Marktbedingungen ausführen dürfen, sodass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann. Insbesondere dürfen Gebührenmittel nicht zur Quersubventionierung kommerzieller Tätigkeiten (die dann theoretisch am Markt zu Dumpingpreisen angeboten werden könnten) genutzt werden. Ferner müssen die Beziehungen zu Tochtergesellschaften marktkonform ausgestaltet werden, Tochtergesellschaften dürfen also gegenüber dritten Unternehmen nicht bevorzugt werden. Darüber hinaus wird die Kontrolle durch Rechnungshöfe, Wirtschaftsprüfer und der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) gestärkt.

Artikel 2 bis 4 des 12. RfÄndStV enthalten redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen im ZDF-, ARD- und Deutschlandradio-Staatsvertrag.

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag wird durch Artikel 5 geändert. Aufgenommen werden insbesondere Regelungen zur Verwendung von Überschüssen und zur Rücklagenbildung. Ferner wird der Umfang der Prüfungen durch die KEF ausgeweitet.

Artikel 6 enthält eine redaktionelle Anpassung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, Artikel 7 Übergangsbestimmungen.

Der Staatsvertragstext bedarf bis zur geplanten Unterzeichnung im Dezember noch redaktioneller Überarbeitung. Darüber hinaus muss das Ergebnis der Anhörung der Marktbeteiligten zu den Programmkonzepten für die Digitalprogramme in die Entscheidung über die Beauftragung im Fernsehbereich einfließen. Schließlich steht die Endabstimmung des Staatsvertragstexts mit der EU-Kommission insbesondere zum Themenkomplex Telemedien noch aus. Dadurch können sich noch Änderungen bei den §§ 11 b, 11 d, 11 f RStV und den Übergangsbestimmungen in Artikel 7 ergeben..

Der Entwurf des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ist als Anlage beigefügt.

**Zwölfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

(Stand: 22. Oktober 2008)

Vorlage der Rundfunkkommission und der CdS-Konferenz zur Beratung der  
Ministerpräsidenten auf der Jahreskonferenz vom 22. bis 24. Oktober 2008

– redaktionelle Änderungen sind noch erforderlich –

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden folgende neue §§ 11 a bis 11 f eingefügt:
    - „ § 11 a Angebote
    - § 11 b Fernsehprogramme
    - § 11 c Hörfunkprogramme
    - § 11 d Telemedien
    - § 11 e Satzungen, Richtlinien
    - § 11 f (Programmkonzepte,) Telemedienkonzepte sowie neue oder veränderte (in digitaler Technik verbreitete Fernsehprogramme oder Telemedien“.
  - b) Es werden folgende neue §§ 16 a bis 16 e eingefügt:
    - „ § 16 a Kommerzielle Tätigkeiten
    - § 16 b Beteiligungen an Unternehmen
    - § 16 c Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen
    - § 16 d Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten
    - § 16 e Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen“.
  - c) Der bisherige § 16 a wird der neue § 16 f.

- d) § 19 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 19 Versorgungsauftrag“.
  - e) § 19 a wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 19 a Veröffentlichung von Beanstandungen“.
  - f) Es wird folgender neuer § 20 b eingefügt:  
„§ 20 b Hörfunk im Internet“.
2. In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Bestimmungen des I. und III. Abschnitts dieses Staatsvertrages gelten für Teleshoppingkanäle nur, sofern dies ausdrücklich bestimmt ist.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendepfades unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen.“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Darbietungen“ ersetzt durch das Wort „Angebote“.
    - cc) Satz 4 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es werden folgende neue Nummern 1 und 2 eingefügt:
      - „1. Rundfunkprogramm eine nach einem Sendepfad zeitlich geordnete Folge von Inhalten,
      - 2. Sendung ein inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms,“.
    - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden die neuen Nummern 3 bis 9.
    - cc) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 10 und es werden nach dem Wort „Entgelt“ die Worte „in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots“ eingefügt.
    - dd) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die neuen Nummern 11 und 12.
    - ee) Die bisherige Nummer 11 wird die neue Nummer 13 und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - ff) Es werden folgende neue Nummern 14 bis 19 angefügt:
      - „14. unter Information insbesondere Folgendes zu verstehen: Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches,
      - 15. unter Bildung insbesondere Folgendes zu verstehen: Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Theologie und Ethik, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder,
      - 16. unter Kultur insbesondere Folgendes zu verstehen: Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino,
      - 17. unter Unterhaltung insbesondere Folgendes zu verstehen: Kabarett und Comedy, Filme, Serien, Shows, Talk-Shows, Spiele, Musik,
      - 18. unter sendungsbezogenen Telemedien zu verstehen: Angebote, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen,

19. ein presseähnliches Angebot nicht nur elektronische Ausgaben von Printmedien, sondern alle journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
  - „(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die
    1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,
    2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,
    3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,
    4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind,
    5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden oder
    6. die Eigenwerbekanäle sind.
4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 41 dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.

(2) Die Veranstalter nach Absatz 1 Satz 1 sollen über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen.“

5. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:
 

„ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen muss.“
6. In § 8 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
 

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“
7. In § 8 a wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“
8. In § 9 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 

„Satz 1 gilt auch für Teleshoppingkanäle.“
9. In § 9 b wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 

„Satz 1 gilt auch für Teleshoppingkanäle.“
10. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 11

Auftrag

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist es, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und

regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote zu berücksichtigen.“

11. Es werden folgende neue §§ 11 a bis 11 f eingefügt:

„ § 11 a

Angebote

(1) Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedien nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann programmbegleitende Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(2) Inhaltsgleiche Angebote, die über unterschiedliche Übertragungswege zeitgleich verbreitet werden, gelten zahlenmäßig als ein Angebot.

§ 11 b

Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. Das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“,
2. drei Spartenprogramme, und zwar die Programme
  - a) „EinsExtra“,
  - b) „EinsPlus“ und
  - c) „EinsFestival“.

Hinweis: Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der MPK nach durchzuführender ergänzender Anhörung zu EinsFestival auf Fachebene; alternativ: offenes System mit 3-Stufen-Test.

(2) Folgende Fernsehprogramme von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten werden nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet:

1. Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersetzungen, und zwar jeweils
  - a) des Bayerischen Rundfunks (BR),
  - b) des Hessischen Rundfunks (HR),
  - c) des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR),
  - d) des Norddeutschen Rundfunks (NDR),
  - e) des Radios Bremen (RB),
  - f) des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB),
  - g) des Südwestrundfunks (SWR),
  - h) des Saarländischen Rundfunks (SR) und
  - i) des Westdeutschen Rundfunks (WDR),
2. das Spartenprogramm „BR-alpha“ mit dem Schwerpunkt Bildung.

(3) Das ZDF veranstaltet folgende Fernsehprogramme:

1. Das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“,

2. drei Spartenprogramme, und zwar die Programme
  - a) „ZDFinfokanal“,
  - b) „ZDF-Kulturkanal“ und
  - c) „ZDF-Familienkanal“.

Hinweis: Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der MPK nach durchzuführender ergänzender Anhörung zu ZDF-Familienkanal auf Fachebene; alternativ: offenes System mit 3-Stufen-Test.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. Das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,
2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,
3. das Spartenprogramm „PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und
4. das Spartenprogramm „KI.KA – Der Kinderkanal“.

(5) Die analoge Verbreitung eines bislang ausschließlich digital verbreiteten Programms ist unzulässig.

#### § 11 c

##### Hörfunkprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten Hörfunkprogramme einzeln oder zu mehreren für ihr jeweiliges Versorgungsgebiet auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11 f durchgeführten Verfahrens zulässig.

(2) Die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten darf die Zahl der zum 1. April 2004 terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme nicht übersteigen. Das jeweilige Landesrecht kann vorsehen, dass terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Anstalten gerechnet. Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt. Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.

(3) Das Deutschlandradio veranstaltet folgende Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten in den Bereichen Information und Kultur:

1. Das Programm „Deutschlandfunk“,
2. das Programm „Deutschlandradio Kultur“,
3. das in digitaler Technik verbreitete Programm „DRadio Wissen“, insbesondere unter Rückgriff auf die Möglichkeiten nach § 5 Abs. 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages; die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten kooperieren hierzu mit dem Deutschlandradio,
4. ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme mit Inhalten der in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Programme nach Maßgabe eines nach § 11 f durchgeführten Verfahrens.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich zum 1. Januar eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme.

## § 11 d

### Telemedien

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedien an, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst das Angebot von

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf bis zu sieben Tage nach deren Ausstrahlung, Sendungen auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu 24 Stunden danach,
2. inhaltlich und zeitlich bis zu sieben Tage danach auf eine konkrete Sendung bezogenen Telemedien; Vorankündigungen sind zulässig,
3. Sendungen und sendungsbezogenen Telemedien nach Ablauf der Fristen nach Nummer 1 1. Halbsatz und Nummer 2 sowie von nichtsendungsbezogenen Telemedien nach Maßgabe eines nach § 11 f durchgeführten Verfahrens; in den Telemedienkonzepten ist angebotsabhängig eine Befristung für die Verweildauer vorzunehmen; nicht sendungsbezogene presseähnliche Angebote sind unzulässig und
4. zeitlich unbefristeten Archiven mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten nach Maßgabe der gemäß § 11 f zu erstellenden Telemedienkonzepten.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die Angebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Bei sendungsbezogenen Telemedien muss der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen.

(5) Werbung und Sponsoring sind in Telemedien nicht zulässig. Das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist unzulässig. Eine flächendeckende lokale Berichterstattung in Telemedien ist nicht zulässig. Die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen sind in Telemedien nicht zulässig.

## § 11 e

### Satzungen, Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie über das Verfahren zur Erstellung von Angebotskonzepten und das Verfahren über neue oder veränderte Telemedien. Die Satzungen oder Richtlinien enthalten auch Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gremienentscheidungen. Die Satzungen oder Richtlinien sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre, erstmals am 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote.

## § 11 f

### Telemedienkonzepte sowie neue oder veränderte Telemedien

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer Telemedien nach § 11 d Abs. 2 Nr. 3 und 4 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschreiben.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, die sie in jedem Einzelfall bei der Entscheidung der Frage anzuwenden haben, in welchen Fällen ein neues oder verändertes Telemedienangebot vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren zu prüfen ist. Ein verändertes Angebot liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Angebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird.

(3) Ist ein neues Angebot oder die Veränderung eines bestehenden Angebots nach Absatz 1 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beitragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, marktliche Auswirkungen des geplanten Angebots sowie dessen meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.

(4) Zu den Anforderungen des Absatzes 3 ist vor Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Das zuständige Gremium kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben; zu den marktlichen Auswirkungen ist gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.

(5) Die Entscheidung, ob die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots den Voraussetzungen des Absatzes 3 entspricht, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung ist zu begründen. In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob das neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.

(6) Der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind vor der Veröffentlichung alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 4 und 5 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder zu veröffentlichen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. die Anlage, Verzinsung und zweckbestimmte Verwendung der Überschüsse, die dadurch entstehen, dass die jährlichen Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrags übersteigen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die KEF wird von den Rechnungshöfen über die Ergebnisse der Prüfungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen unterrichtet.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5.

13. Es werden folgende neue §§ 16 a bis 16 e eingefügt:

„§ 16 a

Kommerzielle Tätigkeiten

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden. Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch die Rundfunkanstalt selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben sich bei den Beziehungen zu ihren kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.

(2) Die Tätigkeitsbereiche sind von den zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs,
2. der Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten,
3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung und
4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.

§ 16 b

Beteiligung an Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, dürfen sich die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. dies im sachlichen Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben steht,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt und
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmmzwecken dient.

(2) Bei Beteiligungsunternehmen haben sich die Rundfunkanstalten in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalten bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von den Rundfunkanstalten gegründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in ihrer Hand befinden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen der Rundfunkanstalten an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

## § 16 c

### Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben ein effektives Controlling über ihre Beteiligungen nach § 16 b einzurichten. Der Intendant hat das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.

(2) Der Intendant hat dem jeweils zuständigen Aufsichtsgremium jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:

1. Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Rundfunkanstalt,
2. gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten und
3. Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung.

Der Bericht ist den jeweils zuständigen Rechnungshöfen und der rechtsaufsichtsführenden Landesregierung zu übermitteln.

(3) Die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zuständigen Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen die Anstalten unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt sind und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Die Anstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(4) Sind mehrere Rechnungshöfe für die Prüfung zuständig, können sie die Prüfung einem zuständigen Rechnungshof übertragen.

## § 16 d

### Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten

(1) Bei Mehrheitsbeteiligungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios, oder bei Gesellschaften, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, sind die Rundfunkanstalten zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten der Rechnungshöfe verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches nur im Einvernehmen mit den zuständigen Rechnungshöfen bestellen. Die Rundfunkanstalten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher von den jeweils zuständigen Rechnungshöfen festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mitzuteilen. Diese Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten den zuständigen Rechnungshöfen auch hinsichtlich der in Satz 1 und 2 genannten Fragestellungen. Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mit. Die zuständigen Rechnungshöfe werten die Prüfung aus und können in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen. Über festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität unterrichten die Rechnungshöfe die für die Rechtsaufsicht über die jeweilige Rundfunkanstalt zuständige Stelle. Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

(2) Die Rechnungshöfe teilen das Ergebnis der Prüfungen dem jeweiligen Intendanten, dem jeweiligen Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt und den Beteiligungsunternehmen mit. Über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten die Rechnungshöfe die Landesregierungen und die Landtage der die Rundfunkanstalt tragenden Länder und die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Dabei achten sie darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Beteiligungsunternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

#### § 16 e

##### Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen

Für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen dürfen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio eine Haftung nicht übernehmen.“

14. Der bisherige § 16 a wird der neue § 16 f.
15. § 19 wird gestrichen.
16. Der bisherige § 19 a wird der neue § 19 und wie folgt neu gefasst:

#### „ § 19

##### Versorgungsauftrag

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.“

17. Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:

#### „ § 19 a

##### Veröffentlichung von Beanstandungen

Die zuständigen Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios können vom Intendanten verlangen, dass er bei Rechtsverstößen Beanstandungen der Gremien im Programm veröffentlicht.“

18. Es wird folgender neuer § 20 b eingefügt:

#### „ § 20 b

##### Hörfunk im Internet

Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 20 a entsprechend.“

19. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die §§ 20, 20 a, § 21 Abs. 1, § 24 und die §§ 35 bis 38 und § 39 a gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.

20. In § 45 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

21. In § 47 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

22. § 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:

„13. entgegen § 20 b Satz 1 und 2 Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet und dies der zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht vollständig anzeigt,“.

- b) Die bisherigen Nummern 13 bis 23 werden die neuen Nummern 14 bis 24.

23. § 51 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Worte „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Vielfalt der Meinungen“ die Worte „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Worte „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Worte „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
24. In § 51 b Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Medienvielfalt“ die Worte „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
25. § 52 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Worten „vergleichbare Telemedien“ die Worte „und Teleshoppingkanäle“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Worte „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
26. In § 52 c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Worte „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
27. § 58 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.

## **Artikel 2**

### **Änderung des ARD-Staatsvertrages**

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 1 Fernsehprogramme“.
  - b) § 4 wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Fernsehprogramme

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam Fernsehprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Fernsehvollprogramm „Das Erste“.

(3) Das Recht jeder Rundfunkanstalt, daneben Fernsehprogramme auch zusammen mit einzelnen anderen Rundfunkanstalten zu gestalten und auszustrahlen, bleibt unberührt.“

3. § 4 wird gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 4 des Inhaltsverzeichnisses wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
    - „(1) Das ZDF veranstaltet Fernsehprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages.“
  - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die neuen Absätze 2 und 3.
3. § 4 wird gestrichen.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - „(1) Die Körperschaft veranstaltet folgende Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten in den Bereichen Information und Kultur:
    - 1. Das Programm „Deutschlandfunk“,
    - 2. das Programm „Deutschlandradio Kultur“,
    - 3. das in digitaler Technik verbreitete Programm „X“ federführend in Kooperation mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und
    - 4. ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme mit Inhalten der in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Programme nach Maßgabe eines nach § 11 f des Rundfunkstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens.“
- 2. § 4 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „ihren Finanzbedarf“ die Worte „zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
    - „(4) Übersteigen die Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrages, sind diese Beträge verzinslich anzulegen und bei zehn vom Hundert der jährlichen Gebühreneinnahmen übersteigende Beträge als Rücklage zu bilden.“
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3, 4 und 5 werden gestrichen.
  - b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:
    - „(2) Bei der Prüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs berücksichtigt die KEF sämtliche Erträge der Rundfunkanstalten. Die Gesamterträge der Rundfunkanstalten aus Gebühren und weiteren direkten oder indirekten Einnahmen sollen die zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags notwendigen Ausgaben und Aufwendungen decken. Überschüsse am Ende der Gebührenperiode werden vom Finanzbedarf für die folgende Gebührenperiode abgezogen. Die Übertragung von Defiziten ist nicht zulässig.
    - (3) Die Prüfung, ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist, umfasst auch, in welchem Umfang Rationalisierungs- einschließlich Kooperationsmöglich-

keiten genutzt werden, ob bei Beteiligungen ein marktangemessener Rückfluss der Investitionen stattfindet und inwieweit die Rundfunkanstalten zunächst nicht verwendete Mittel für im Voraus festgelegte Zwecke verwendet haben. Sie erstreckt sich auch auf entgegen dem Grundsatz wirtschaftlichen Handelns nicht erzielte Einnahmen. Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio finanzwirksame Selbstverpflichtungen erklärt haben, sind diese Bestandteil des Ermittlungsverfahrens und zu beachten. Bedarfsanmeldungen, die sich auf technische oder programmliche Innovationen im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages beziehen, dürfen von der KEF nur anerkannt werden, wenn sie Beschlüssen der zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, soweit das jeweils geltende Landesrecht solche Beschlussfassungen vorsieht, entsprechen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 4.

d) Es wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Prüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll von der KEF grundsätzlich auf der Basis von Ist-Zahlen vorgenommen werden. Soweit der Ermittlung des Finanzbedarfs Planzahlen oder Schätzwerte zugrunde liegen, werden diese nachträglich zur Vermeidung einer Überfinanzierung mit den Ist-Zahlen abgeglichen.“

e) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 10.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages**

§ 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkdarbietungen“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkdarbietungen“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Die Anforderungen des § 11 d des Rundfunkstaatsvertrages gelten auch für alle bestehenden Angebote, die über den 1. Mai 2009 hinaus fortgeführt werden. Dieser Bestand ist in Telemedienkonzepten den Ländern darzulegen. Für den Bestand gilt § 11 f des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend. Das Verfahren entsprechend „11 f des Rundfunkstaatsvertrages ist bis zum 31. Dezember 2010 abzuschließen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ist die Fortführung bestehender Angebote zulässig. Entsprechendes gilt für Angebote nach § 11 c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 4 des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Teleshoppingkanäle, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages verbreitet werden, gelten für die Dauer von zehn Jahren als zugelassen. Der Betrieb ist der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in der der Veranstalter seinen Sitz hat. Im Übrigen gelten die §§ 20 a und 38 entsprechend.

(3) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 6 geänderten Staatsverträge sind die in diesen vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(4) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2009 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(5) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(6) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 6 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für den Freistaat Bayern:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für das Land Berlin:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für das Land Brandenburg:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für die Freie Hansestadt Bremen:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für das Land Hessen:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für das Land Niedersachsen:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für das Land Rheinland-Pfalz:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für das Saarland:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für den Freistaat Sachsen:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für das Land Sachsen-Anhalt:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für das Land Schleswig-Holstein:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

Für den Freistaat Thüringen:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2008 \_\_\_\_\_

### **Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien**

1. Keine Anzeigenportale, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. keine Branchenregister und -verzeichnisse,
3. keine Preisvergleichsportale sowie Berechnungsprogramme (z. B. Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. keine Bewertungsportale für Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkte,
5. keine Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. keine Ratgeberportale ohne Sendungsbezug,
7. keine Business-Networks,
8. keine Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. keine Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. keine Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. keinen Routenplaner,
12. keine Verlinkung ohne redaktionelle Prüfung; Verlinkungen sollen ausschließlich der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts (auch von Beteiligungsunternehmen) dienen und nicht unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. kein Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen,
14. keine Spieleangebote ohne Sendungsbezug (Merkposten: Unterhaltung),
15. kein Fotodownload ohne Sendungsbezug,
16. kein Veranstaltungskalender (sendungsbezogene Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig),
17. keine Foren, Chats ohne Sendungsbezug und redaktionelle Begleitung; Foren, Chats unter Programm- oder Sendermarken sind zulässig. Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.

### **Protokollerklärungen**

#### **Protokollerklärung aller Länder zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages**

Die Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen sowie Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewähren soll. Sie fordern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf, dazu in ihren Selbstverpflichtungen nähere Aussagen zu treffen.

#### **Protokollerklärung aller Länder zu § 11 c des Rundfunkstaatsvertrages**

Die Länder sind sich einig, dass im Falle einer Fortentwicklung des terrestrischen digitalen Hörfunks die Programmzahlbegrenzung gemäß § 11 c Abs. 2 dergestalt angepasst wird, dass allen in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit zusätzlich eingeräumt wird.